F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1978	Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	2. 5. 1978	VwVO d. Kultusministers Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler	936
20321	2. 5. 1978	RdErl. d. Kultusministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikanten für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen (Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikanten – UBR/SchulP –)	949

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Düsseldorf und Münster	950
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1978	950

I.

203012

Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler

VwVO d. Kultusministers v. 2. 5. 1978 – III C 1. 40 – 18/0 – 790/78

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247) – SGV. NW. 223 –, in Verbindung mit § 62a der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 274) – SGV. NW. 20301 –, wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Abschnitt I

§ 1 Ausbildungen und Prüfungen

Abschnitt II

Der Ausbildungsgang für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler

§ 2 Aufgabe

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Zulassungsgesuch

§ 5 Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

§ 6 Unterhaltsbeihilfe

§ 7 Entlassung

§ 8 Ausbildungsbehörde

§ 9 Ausbildungsort

§ 10 Dauer des Ausbildungsganges

§ 11 Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges

§ 12 Theoretische Ausbildung

§ 13 Schulpraktische Ausbildung

§ 14 Gutachten

Abschnitt III

Die Abschlußprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler

§ 15 Zweck der Prüfung

§ 16 Einteilung und Zeit der Prüfung

§ 17 Prüfungskommission

§ 18 Prüfungsausschüsse

§ 19 Vorlage der Prüfungsunterlagen bei der Ausbildungsbehörde

§ 20 Schriftliche Hausarbeit

§ 21 Schulpraktische Prüfung

§ 22 Mündliche Prüfung

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 24 Ergebnis der Prüfung

§ 25 Krankheit, Rücktritt und Versäumnis bei der schulpraktischen und der mündlichen Prüfung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten und Täuschungsversuche

§ 27 Wiederholung der Prüfung

§ 28 Zeugnis und Bescheinigungen

§ 29 Rechtsstellung nach der Prüfung

§ 30 Besondere Bestimmungen

Abschnitt IV

§ 31 Inkrafttreten

Anlagen 1–7

Abschnitt I

§ 1
Ausbildungen und Prüfungen

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler besitzt, wer

1. eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
2. a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister bestanden hat,
   b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlußprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat,
3. an dem vom Kultusminister eingerichteten Ausbildungsgang von mindestens einem Jahr und sechs Monaten teilgenommen und die Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Wer die Befähigung als Assistent an Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen) oder an Schulen für Körperbehinderte (Sonderschulen) erworben hat und nach Erweiterung seiner Kenntnisse eine Prüfung gemäß § 30 abgelegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler.

Abschnitt II

Der Ausbildungsgang für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler

§ 2
Aufgabe

Der Ausbildungsgang hat die Aufgabe, den Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Geistigbehinderten oder bei Körperbehinderten zu vermitteln, sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen und sie auf die Tätigkeit mit diesen Behinderten in Sonderschulen vorzubereiten.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Ausbildungsgang kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Bestimmungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt.

(2) Der Kultusminister kann eine andere Vorbildung und Prüfung als gleichwertig im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) anerkennen.

(3) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) angerechnet werden.

§ 4
Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Ausbildungsgang ist an den Regierungspräsidenten zu richten. Bewerber, die sich im öffentlichen Dienst befinden, richten ihr Gesuch auf dem Dienstweg an den Regierungspräsidenten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. zwei Lichtbilder (nicht älter als zwei Monate) mit Unterschrift,
3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder,
4. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,

5. eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses einer Realschule oder des Nachweises über einen gleichwertigen Bildungsabschluß,
6. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß der beruflichen Ausbildung gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) oder b),
7. gegebenenfalls der Nachweis über die hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b),
8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
9. eine Erklärung des Bewerbers, daß er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

(3) Bewerber, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, reichen nur die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 ein, die bis zum Bewerbungstermin noch nicht vorgelegt worden sind.

§ 5

Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Die Zulassung zum Ausbildungsgang erfolgt zum 1. Januar, sofern der Kultusminister nicht einen anderen Zulassungstermin festlegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Regierungspräsident. Dieser veranlaßt auch, soweit erforderlich, vor der Zulassung die amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers durch das Gesundheitsamt. Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll.

(3) Der Bewerber tritt mit der Zulassung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis; er führt die Bezeichnung „Schulpraktikant". Über das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist ein Vertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen. Anlage 1

(4) Bei Antritt des Dienstes ist der Schulpraktikant zur gewissenhaften und uneigennützigen Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen, die den Personalakten beizufügen ist. Anlage 2

§ 6

Unterhaltsbeihilfe

Der Schulpraktikant erhält eine Unterhaltsbeihilfe nach den geltenden Richtlinien.

§ 7

Entlassung

(1) Erfüllt ein Schulpraktikant die an ihn während des Ausbildungsganges zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, so kann er aus dem Ausbildungsverhältnis entlassen werden.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

a) bei einer Beschäftigungszeit von weniger als einem Jahr ein Monat zum Monatsschluß,
b) bei einer Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres,

es sei denn, daß das Verhalten des Schulpraktikanten die fristlose Entlassung erforderlich macht.

(3) Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

§ 8

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident.

§ 9

Ausbildungsort

(1) Der Ausbildungsgang findet im „Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler" oder im „Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich körperlich behinderter Schüler" sowie in einer Ausbildungsschule statt.

(2) Das jeweilige Seminar ist einem Gesamtseminar für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer – Ausbildungsgruppe Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – oder Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik angeschlossen.

§ 10

Dauer des Ausbildungsganges

(1) Der Ausbildungsgang dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Die Ausbildung kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit dem Schulpraktikanten durch die Ausbildungsbehörde bis zu einem halben Jahr verlängert werden.

(3) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer des Ausbildungsganges angerechnet werden. Das Ausbildungsverhältnis kann um die Hälfte dieser Zeiten, höchstens jedoch um ein Jahr, verkürzt werden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

§ 11

Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges

(1) Der Ausbildungsgang gliedert sich in die theoretische und die schulpraktische Ausbildung.

(2) Die theoretische Ausbildung wird in den Seminaren für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler, die schulpraktische Ausbildung in den Ausbildungsschulen durchgeführt.

(3) Der Ausbildungsgang steht unter der Leitung des Leiters der Ausbildungsgruppe – Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – oder des Leiters der Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik des Gesamtseminars, dem das Seminar (§ 9) angeschlossen ist. Dieser regelt als Ausbildungsleiter die theoretische und nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 die schulpraktische Ausbildung. Die Ausbildungsbehörde kann einen weiteren Stellvertreter des Leiters der Ausbildungsgruppe – Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – oder des Leiters der Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik des Gesamtseminars als stellvertretenden Ausbildungsleiter bestellen.

(4) Ausbildungsveranstaltungen des Seminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

§ 12

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung erfolgt im „Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler" oder im „Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich körperlich behinderter Schüler".

(2) Für die Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler erstreckt sich die theoretische Ausbildung auf folgende Teilgebiete:

1. Sonderpädagogik,
2. Ausgewählte Kapitel der sonderpädagogischen Psychologie,
3. Medizinische Aspekte,
4. Pflegerische Aufgaben,
5. Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts mit dem Schwerpunkt der Arbeit in der
   - Vorstufe und Unterstufe oder
   - Mittelstufe und Oberstufe oder
   - Oberstufe und Werkstufe,
6. Schul- und Beamtenrecht.

Die Ausbildungsanforderungen in den einzelnen Teilgebieten ergeben sich aus der Anlage 6. Anlage 6

(3) Für die Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich körperlich behinderter Schüler erstreckt sich die theoretische Ausbildung auf folgende Teilgebiete:

1. Sonderpädagogik,
2. Ausgewählte Kapitel der sonderpädagogischen Psychologie,
3. Medizinische Aspekte,
4. Pflegerische Aufgaben,
5. Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts unter besonderer Berücksichtigung der Förderung Schwerstbehinderter und Mehrfachbehinderter mit dem Schwerpunkt der Arbeit
   - in den Klassen E – 4 oder
   - ab Klasse 5,
6. Schul- und Beamtenrecht.

Die Ausbildungsanforderungen in den einzelnen Teilgebieten ergeben sich aus der Anlage 7. Anlage 7

(4) Für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 2 Nr. 1–4 oder nach Absatz 3 Nr. 1–4 sind im Durchschnitt wöchentlich vier Stunden anzusetzen; für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 oder nach Absatz 3 Nr. 5 und 6 sind im Durchschnitt wöchentlich vier Stunden anzusetzen.

(5) Für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 2 Nr. 1–3 und 6 oder nach Absatz 3 Nr. 1–3 und 6 sind Gruppen mit etwa 40 Teilnehmern zu bilden; für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 oder nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind Gruppen mit etwa 10 Teilnehmern zu bilden.

(6) Soweit dem Seminar (§ 9) Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können Sachkundige zur Mitarbeit berufen werden.

§ 13
Schulpraktische Ausbildung

(1) Der Ausbildungsleiter weist den Schulpraktikanten einer Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu.

(2) Der Leiter der Ausbildungsschule legt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter und im Benehmen mit den zuständigen Fachleitern und den Ausbildungslehrern die schulpraktische Ausbildung fest. Der Schulpraktikant soll im Verlauf des Ausbildungsganges zwei Ausbildungslehrern zugewiesen werden.

(3) Die schulpraktische Ausbildung beinhaltet die Einübung in die Aufgaben des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler; insbesondere sind die Bereiche zu berücksichtigen, die sich bei der Durchführung des Ganztagsschulbetriebs ergeben. Dazu gehören pflegerische Tätigkeit, Durchführung von Freizeitmaßnahmen, Mithilfe im Unterricht, Unterricht unter Anleitung und selbständiger Unterricht. Die gesamte schulpraktische Ausbildung soll zwölf Wochenstunden, davon der selbständige Unterricht vier Wochenstunden, nicht überschreiten.

(4) Der Ausbildungsleiter und die zuständigen Fachleiter müssen sich durch Besuche über den Ausbildungsstand des Schulpraktikanten unterrichten und ihn beraten.

(5) Nach einer Einführungszeit, in der der Schulpraktikant möglichst bei allen Veranstaltungen der Ausbildungsschule hospitieren und mit der Arbeit des Sonderschultyps vertraut gemacht werden soll, nimmt er die Tätigkeiten gemäß Absatz 3 unter Anleitung des Ausbildungslehrers auf.

(6) Mit zunehmender schulpraktischer Erfahrung soll der Schulpraktikant Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Unterrichts entscheidet der Ausbildungsleiter im Benehmen mit den zuständigen Fachleitern, dem Ausbildungslehrer und dem Schulpraktikanten.

(7) Über die Hospitationen und die eigene Arbeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung hat der Schulpraktikant Aufzeichnungen zu fertigen, diese auszuwerten und dem jeweiligen Ausbildungslehrer vorzulegen.

(8) Der Schulpraktikant gehört für die Dauer der Tätigkeit an der Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Lehrerkonferenzen nach Maßgabe der Allgemeinen Konferenzordnung und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 14
Gutachten

(1) Der Ausbildungslehrer hat die Tätigkeit, die der Schulpraktikant unter seiner Anleitung durchgeführt hat, schriftlich zu begutachten. Das Gutachten ist dem Ausbildungsleiter über den Leiter der Ausbildungsschule vorzulegen.

(2) Der Ausbildungsleiter und die zuständigen Fachleiter haben am Ende der ersten Hälfte des Ausbildungsganges und vor Beendigung des Ausbildungsganges die Eignung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten des Schulpraktikanten schriftlich zu begutachten. Die Gutachten sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(3) Die Gutachten nach Absatz 1 und 2 sind der Ausbildungsbehörde vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Die Gutachten des Ausbildungsleiters und der Fachleiter sind mit einer Leistungsnote (§ 23) abzuschließen. Alle Gutachten sind dem Schulpraktikanten zur Kenntnisnahme vorzulegen; dieser hat die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt III

Die Abschlußprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler

§ 15
Zweck der Prüfung

Der Ausbildungsgang wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling für die Ausübung seines Berufes so weit ausgebildet ist, daß ihm die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler zuerkannt werden kann.

§ 16
Einteilung und Zeit der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer schulpraktischen Prüfung
   und
3. einer mündlichen Prüfung, die aus drei Prüfungsteilen besteht.

(2) Die schulpraktische und die mündliche Prüfung finden in der Regel nach Beendigung des Ausbildungsganges statt.

§ 17
Prüfungskommission

(1) Für die Prüfungen der Teilnehmer eines Ausbildungsganges werden durch die Ausbildungsbehörde Prüfer berufen; sie bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfungskommission.

(2) In die Prüfungskommission sind zu berufen: der Ausbildungsleiter oder stellvertretende Ausbildungsleiter als der Vorsitzende der Prüfungskommission, die an der Ausbildung beteiligten Fachleiter und die Lehrenden gemäß § 12 Absatz 6.

(3) In die Prüfungskommission können ferner andere geeignete Fachleiter einer Ausbildungsgruppe – Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen – oder einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik, Sonderschullehrer und Fachlehrer an Sonderschulen berufen werden.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt im Einvernehmen mit den zuständigen Fachleitern die Themen der schriftlichen Hausarbeit fest und bestimmt die Termine der schulpraktischen und der mündlichen Prüfung.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet über das Gesamtergebnis der Abschlußprüfung.

§ 18

Prüfungsausschüsse

(1) Für die schulpraktische Prüfung (§ 21) und die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung (§ 22 Absatz 2) bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüfungsausschüsse. Jeder Prüfungsausschuß besteht in der Regel aus

dem Vorsitzenden der Prüfungskommission,

dem oder den Prüfern und

dem Schriftführer.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einem Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz übertragen. Jeder Prüfungsausschuß muß mit mindestens drei Mitgliedern besetzt werden.

(2) Prüfer sind die Fachleiter und Lehrenden, die im letzten Ausbildungshalbjahr die theoretische Ausbildung im Seminar durchgeführt haben. Wenn ein Prüfer verhindert ist, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein anderes geeignetes Mitglied der Prüfungskommission zum Prüfer. Prüfer sind ferner die gemäß § 17 Absatz 3 in die Prüfungskommission berufenen Fachleiter, Sonderschullehrer und Fachlehrer an Sonderschulen.

(3) Als Schriftführer ist ein Mitglied der Prüfungskommission einzusetzen.

(4) Der Prüfungsausschuß setzt nach jeder Prüfung auf Vorschlag des Prüfers die Prüfungsnote fest. Bei den Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dieser gibt seine Stimme als letzter ab.

(5) Mitglieder der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, bei der Prüfung zugegen zu sein.

(6) Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.

§ 19

Vorlage der Prüfungsunterlagen bei der Ausbildungsbehörde

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt der Ausbildungsbehörde zu Beginn des letzten Halbjahres des Ausbildungsganges folgende Prüfungsunterlagen vor:

1. ein Verzeichnis aller Prüflinge mit folgenden Angaben:
   a) Name und Vorname,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Bezeichnung der Ausbildungsschule,
   d) gewähltes Teilgebiet gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 5 oder Absatz 3 Nr. 5,
2. einen Zeitplan für die Prüfung.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt der Prüfungskommission während der Dauer des Prüfungsverfahrens die Personalakten des Schulpraktikanten zur Verfügung.

§ 20

Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfling darlegen, wie er ein Problem aus seiner Schularbeit unterrichtlich und erzieherisch zu lösen versuchte. Das Thema stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachleiter. Die Prüfung beginnt mit der Bekanntgabe des Themas.

(2) Die Hausarbeit ist im letzten Halbjahr des Ausbildungsganges anzufertigen. Sie soll in der Regel den Umfang von dreißig Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(3) Für die Anfertigung der Hausarbeit steht ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung. Eine Verlängerung bis zu zwei Wochen ist zu gewähren, wenn der Prüfling nachweist, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht einhalten kann. Ist der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde außerstande, die Arbeit innerhalb der verlängerten Frist anzufertigen, stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein neues Thema gemäß Absatz 1.

(4) Die Hausarbeit ist in doppelter Ausfertigung, mit Maschine geschrieben und geheftet dem Fachleiter abzugeben, der den Tag der Abgabe vermerkt. Versäumt der Prüfling die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission gesetzte Frist, so wird als Ergebnis der Hausarbeit die Leistungsnote „ungenügend" festgelegt; weist er jedoch nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde versäumt hat, stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein neues Thema gemäß Absatz 1.

(5) Die Hausarbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Prüfling versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(6) Über die Hausarbeit erstattet der zuständige Fachleiter oder ein anderes, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach dem Tag ihrer Abgabe ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote (§ 23) abgeschlossen.

(7) Ein zweites, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission wird als Korreferent hinzugezogen, wenn als Ergebnis der Hausarbeit eine nicht ausreichende Leistungsnote festgesetzt wird. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen Gutachter und Korreferent sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein drittes, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission nach einer Beratung mit Gutachter und Korreferent.

(8) Ist als Ergebnis der Hausarbeit eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden, teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Prüfling eine zweite Aufgabe gemäß Absatz 1 mit. Wird auch für die zweite Arbeit als Ergebnis die Leistungsnote „mangelhaft" oder „ungenügend" (§ 23) festgelegt, so ist die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Schulpraktische Prüfung

(1) Der Prüfling gibt vor einem Prüfungsausschuß gemäß § 18 Absatz 1 zwei schulpraktische Proben von je 40 bis 45 Minuten Dauer in der Schule, in der er seine schulpraktische Ausbildung abgeleistet hat. Für die schulpraktischen Proben sind nach Möglichkeit Klassen oder Gruppen zu wählen, in denen der Prüfling tätig gewesen ist.

(2) Der Prüfling schlägt im Einvernehmen mit dem Lehrer, in dessen Klasse oder Gruppe die schulpraktische Probe stattfinden soll, dem zuständigen Fachleiter das Thema der schulpraktischen Probe rechtzeitig vor, das im Zusammenhang mit der von dem Prüfling vorher durchgeführten Tätigkeit stehen soll. Die Auswahl der Klasse oder Gruppe bedarf der Zustimmung des Leiters der Prüfungskommission.

(3) Der Fachleiter entscheidet, ob das vorgeschlagene Thema bearbeitet werden soll, ob und in welcher Weise es erweitert, begrenzt oder abgeändert werden muß oder ob ein anderes Thema vorgeschlagen werden muß. Die Themen der schulpraktischen Proben werden dem Prüfling sieben Werktage vor dem Prüfungstag bekanntgegeben.

(4) Vor Beginn der schulpraktischen Proben übergibt der Prüfling dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Verlaufs mit den Vorüberlegungen in fünffacher Ausfertigung.

(5) Vor der Beratung des Prüfungsausschusses über die schulpraktischen Proben ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zum Ablauf der Proben zu äußern. Danach nimmt der Lehrer, in dessen Klasse oder Gruppe die Probe stattgefunden hat, zum Stand und zur Mitarbeit der Klasse oder Gruppe Stellung.

(6) Der Prüfungsausschuß legt für jede schulpraktische Probe eine Leistungsnote (§ 23) fest.

(7) Über jede der schulpraktischen Proben und die Beratungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Züge des Verlaufs und die Leistungen des Prüflings erkennen läßt. In die Niederschrift sind die Leistungsnoten einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung werden vor Prüfungsausschüssen gemäß § 18 Absatz 1 durchgeführt. Der jeweilige Vorsitzende hat das Recht, zusätzliche Aufgaben zu stellen, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung selbst zu übernehmen.

(2) Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und erstreckt sich auf die Ausbildungsgegenstände gemäß § 12 Absatz 2 oder 3. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll etwa 60 Minuten betragen, davon die Prüfungsteile Sonderpädagogik, sonderpädagogische Psychologie und medizinische Aspekte etwa 25 Minuten, pflegerische Aufgaben etwa 15 Minuten und fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts sowie Schul- und Beamtenrecht etwa 20 Minuten.

(3) In der Prüfung ist in der Regel von einem größeren Thema oder einer Aufgabe auszugehen; dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu äußern.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteiles und faßt es in einer Leistungsnote (§ 23) zusammen.

(5) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Prüflings erkennen läßt. In die Niederschrift ist die Leistungsnote einzutragen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1)	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 24

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission bildet aus den Leistungsnoten für die schulpraktischen Proben eine Zwischennote für die schulpraktische Prüfung und aus den Leistungsnoten für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung eine Zwischennote für die gesamte mündliche Prüfung. Sie ermittelt sodann aus diesen Noten und der Note für die schriftliche Hausarbeit eine Leistungsnote und entscheidet unter angemessener Berücksichtigung der während der schulpraktischen Ausbildung gezeigten Leistungen gemäß § 14 Absatz 1 und 2 über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Hausarbeit, die schulpraktische und die mündliche Prüfung mindestens mit „ausreichend" bewertet sind.

(3) Zur Bezeichnung des Gesamtergebnisses sind folgende Noten zu verwenden:

mit Auszeichnung bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
ausreichend bestanden
nicht bestanden.

(4) Über die Beratung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. In die Niederschrift sind die Leistungsnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Dem Prüfling sind das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der Einzelleistungen nach Festlegung des Gesamtergebnisses mündlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist in der nach Absatz 4 zu fertigenden Niederschrift aktenkundig zu machen.

§ 25

Krankheit, Rücktritt und Versäumnis bei der schulpraktischen und der mündlichen Prüfung

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an einem Prüfungsabschnitt oder - bei der mündlichen Prüfung - an einem Prüfungsteil teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nachzuweisen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden.

(2) Unterbricht der Prüfling einen Prüfungsabschnitt oder - bei der mündlichen Prüfung - einen Prüfungsteil aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(3) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurücktreten. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Termin der Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens. Nicht vollständig erbrachte Prüfungsleistungen eines Prüfungsabschnittes oder - bei der mündlichen Prüfung - eines Prüfungsteiles bleiben außer Betracht.

(4) Versäumt der Prüfling einen Prüfungsabschnitt oder - bei der mündlichen Prüfung - einen Prüfungsteil ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten und Täuschungsversuch

(1) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, namentlich eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Über die Folgen eines nicht in der mündlichen Prüfung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden; hierbei kann die Wiederholung von der Teilnahme am Ausbildungsgang während bestimmter Zeit abhängig gemacht werden. Es kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen, es sei denn, die Prüfung ist durch eine mit „mangelhaft" oder „ungenügend" bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (§ 20 Absatz 8).

(2) Der Prüfungsausschuß oder – bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung – die Prüfungskommission bestimmt, für welche Zeit der Prüfling in den Ausbildungsgang zurückzuverweisen ist. Die Verlängerung soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen. Der Termin für die Wiederholung der Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß festgesetzt.

(3) Wiederholungsprüfungen finden nur in den nicht bestandenen Prüfungsabschnitten oder Prüfungsteilen statt.

§ 28

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein
Anlage 3 Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Für Bewerber nach § 1 Absatz 2 wird eine Bescheinigung nach dem Mu-
Anlage 4 ster der Anlage 4 ausgestellt.

(2) Über eine nicht bestandene Prüfung erhält der Prüf-
Anlage 5 ling eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5.

(3) Der Entwurf des Zeugnisses oder der Bescheinigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Entwurf und Reinschrift sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf den Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses ausgestellt.

§ 29

Rechtsstellung nach der Prüfung

Das Praktikantenverhältnis des Schulpraktikanten endet mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.

§ 30

Besondere Bestimmungen

Bewerbern, die die Befähigung als Assistent an Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen) oder an Schulen für Körperbehinderte (Sonderschulen) erworben haben, werden die sonderpädagogisch-fachliche und die schulpraktische Prüfung als Abschlußprüfung (§ 15) anerkannt, sofern sie in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von etwa 30 Minuten Dauer vor einem zu diesem Zweck vom Vorsitzenden der Prüfungskommission gebildeten Prüfungsausschuß nachweisen, daß sie mit den erzieherischen, pflegerischen und unterrichtlichen Aufgaben des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler vertraut sind. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, den Prüfern und dem Schriftführer; er trifft die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Abschnitt IV

§ 31

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 3)

..... (Ausbildungsbehörde) ..... (Ort, Datum), den .....

AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen Frau/Herrn ..... (Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname)

und dem ..... (Ausbildungsbehörde) wird gemäß § 5 Absatz 3 der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler vom 2. 5. 1978 (SMBl. NW. 203012) folgender Vertrag geschlossen.

Frau/Herr ..... (Vorname, Name, ggf. auch Mädchenname) wird unter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Ausbildungsgang für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig[1]) oder körperlich[1]) behinderter Schüler zugelassen. Die Ausbildung erfolgt gemäß den Vorschriften der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler vom 2. 5. 1978 (SMBl. NW. 203012). Das Ausbildungsverhältnis endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlußprüfung, längstens jedoch gemäß § 10 Absatz 2 oder § 27 Absatz 2 zwei Jahre nach Abschluß dieses Vertrages.

.....
(Unterschrift des/der Schulpraktikanten/in)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

[1]) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 4)

...., den .....
(Dienststelle) (Ort) (Datum)

VERPFLICHTUNGSVERHANDLUNG

Der/Die Schulpraktikant(in) .....
hat heute nachstehendes Gelöbnis abgelegt:

„Ich verpflichte mich, Verfassung und Gesetze zu befolgen und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen."

Auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bin ich hingewiesen worden.

Gesehen und unterschrieben

.....
(Unterschrift)

geschlossen

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anlage 3
(zu § 28 Absatz 1 Satz 1)

ZEUGNIS

über die Abschlußprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler

Herr/Frau .....
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am ..... in .....
hat den Ausbildungsgang für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig[1]) oder körperlich[1]) behinderter Schüler

vom ..... bis ..... abgeleistet.

Er/Sie unterzog sich der Abschlußprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler.

Er/Sie hat die Abschlußprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler

.....

bestanden.

Er/Sie hat damit die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler erworben.

....., den.....
(Datum des Bestehens der Abschlußprüfung)

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

[1]) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4
(zu § 28 Abs. 1 Satz 2)

BESCHEINIGUNG

über den Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler

Herr/Frau .....
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am ..... in .....

hat gemäß Zeugnis des Kultusministers

vom ..... die Befähigung als Assistent(in) an Schulen für Geistigbehinderte/Körperbehinderte[1]) (Sonderschulen) erworben.

Er/Sie hat am ..... in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums nachgewiesen, daß er/sie mit den erzieherischen, pflegerischen und unterrichtlichen Aufgaben des Fachlehrers/der Fachlehrerin an Sonderschulen im Bereich geistig[1]) oder körperlich[1]) behinderter Schüler vertraut ist.

Er/Sie hat damit gemäß § 1 Abs. 2 der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler vom 2. 5. 1978 (SMBl. NW. 203012) die Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler erworben.

....., den .....
(Datum des Tages der mündlichen Prüfung)

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungskollegiums)

[1]) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5
(zu § 28 Absatz 2)

BESCHEINIGUNG

über eine nicht bestandene Abschlußprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler

Herr/Frau .....
(Vorname, Familienname, ggf. Mädchenname)

geboren am ..... in .....
hat den Ausbildungsgang für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig[1]) oder körperlich[1]) behinderter Schüler

vom ..... bis ..... abgeleistet.

Er/Sie unterzog sich der Abschlußprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler.

Er/Sie hat die Abschlußprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler nicht bestanden.

Er/Sie kann die Prüfung nach ..... Monaten wiederholen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:

.....

....., dem.....
(Datum des Tages des Nichtbestehens der Abschlußprüfung)

(Siegel)

.....
(Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission)

[1]) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6
(zu § 12 Abs. 2 Satz 2)

Inhalte der theoretischen Ausbildung und Prüfungsanforderungen

1. Sonderpädagogik
   a) Ausgewählte Kapitel der Allgemeinen Heilpädagogik
   b) Fragen der pädagogischen Anthropologie
   c) Die Schule und die Schulklasse oder Gruppe als soziale Systeme
   d) Besichtigung sonderpädagogischer Einrichtungen
   e) Berufliche und soziale Eingliederung

2. Ausgewählte Kapitel der sonderpädagogischen Psychologie
   a) Entwicklung des geistigbehinderten Kindes und Jugendlichen
   b) Merkmale der geistigen Behinderung
   c) Verhaltensauffälligkeiten
   d) Mehrfachbehinderung
   e) Erziehungsstile
   f) Lernen und Schulleistung des geistigbehinderten Kindes und Jugendlichen

3. Medizinische Aspekte
   a) Einführung in den Aufbau und die Funktion des Zentralnervensystems
   b) Ursachen der geistigen Behinderung
   c) Fallbesprechungen

4. Pflegerische Aufgaben
   a) Allgemeine und persönliche Hygiene; Grundzüge der Mikrobiologie und Desinfektionslehre
   b) Einführung in die Arzneimittellehre, insbesondere Umgang mit Arzneimitteln
   c) Pflege geistigbehinderter Kinder
   d) Erste Hilfe und Unfallverhütung

5. Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts mit dem Schwerpunkt
   - Vorstufe und Unterstufe oder
   - Mittelstufe und Oberstufe oder
   - Oberstufe und Werkstufe

   a) Aspekte der Bildungsarbeit
      - Frühbetreuung (bei Schwerpunkt Vorstufe und Unterstufe)
      - Spezifische Fragen der Mittel- und Oberstufe (bei Schwerpunkt Mittelstufe und Oberstufe)
      - Arbeitserziehung (bei Schwerpunkt Oberstufe und Werkstufe)
      - Lebenspraktische Bildung
      - Sozial-kommunikative Bildung
      - Musische Bildung
      - Sprach- und Sprechbildung
      - Religiöse Bildung
   b) Unterricht
      - Hospitationen
      - Vor- und Nachbereitung von schulpraktischen Übungen
      - Unterrichtsorganisation und -gestaltung
      - Medien

6. Schul- und Beamtenrecht
   a) Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen des Sonderschulwesens
   b) Allgemeine Konferenzordnung
   c) Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
   d) Rechte und Pflichten des Beamten

Anlage 7
(zu § 12 Abs. 3 Satz 2)

Inhalte der theoretischen Ausbildung und Prüfungsanforderungen

1. Sonderpädagogik
   a) Ausgewählte Kapitel der Allgemeinen Heilpädagogik
   b) Fragen der pädagogischen Anthropologie
   c) Die Schule und die Schulklasse als soziale Systeme
   d) Besichtigung sonderpädagogischer Einrichtungen
   e) Berufliche und soziale Eingliederung

2. Ausgewählte Kapitel der sonderpädagogischen Psychologie
   a) Entwicklung des körperbehinderten Kindes und Jugendlichen
   b) Körperbehinderungen als Beeinträchtigungen in den kognitiven, affektiven und psychomotorischen Vollzügen
   c) Verhaltensauffälligkeiten
   d) Mehrfachbehinderung
   e) Erziehungsstile
   f) Lernen und Schulleistung des körperbehinderten Kindes und Jugendlichen

3. Medizinische Aspekte
   a) Einführung in den Aufbau und die Funktion des Zentralnervensystems
   b) Ursachen von Körperbehinderungen
   c) Fallbesprechungen

4. Pflegerische Aufgaben
   a) Allgemeine und persönliche Hygiene; Grundzüge der Mikrobiologie und Desinfektionslehre
   b) Einführung in die Arzneimittellehre, insbesondere Umgang mit Arzneimitteln
   c) Pflege körperbehinderter Kinder
   d) Erste Hilfe und Unfallverhütung

5. Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts unter besonderer Berücksichtigung Schwerstbehinderter und Mehrfachbehinderter mit dem Schwerpunkt der Arbeit
   - in den Klassen E–4 oder
   - ab Klasse 5

   a) Aspekte der Bildungsarbeit
      - Frühbetreuung (bei Schwerpunkt in den Klassen E–4)
      - Spezifische Fragen in den Klassen 5–9 (bei Schwerpunkt ab Klasse 5)
      - Lebenspraktische Bildung
      - Sozial-kommunikative Bildung
      - Musische Bildung
      - Psychomotorische Förderung
      - Religiöse Bildung
   b) Unterricht
      - Hospitationen
      - Vor- und Nachbereitung von schulpraktischen Übungen
      - Unterrichtsorganisation und -gestaltung
      - Medien

6. Schul- und Beamtenrecht
   a) Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen des Sonderschulwesens
   b) Allgemeine Konferenzordnung
   c) Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
   d) Rechte und Pflichten des Beamten

– MBl. NW. 1978 S. 936.

20321

Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikanten für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen (Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikanten – UBR/SchulP –)

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 5. 1978 –
ZB 1./2. 24/09-289/78

1 Bewerber für die Laufbahn des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig und körperlich behinderter Schüler, die gemäß § 62 a Abs. 1 Nr. 3 LVO an einem eineinhalbjährigen Ausbildungsgang teilnehmen müssen, stehen während der Ableistung dieses Ausbildungsganges als Schulpraktikant in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Sie erhalten während der Ableistung dieses Ausbildungsganges eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweils geltenden Sätze der Anwärterbezüge für Anwärter der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes nach §§ 59, 61 und 62 BBesG. Die Vorschriften in §§ 65 und 66 BBesG gelten entsprechend.

2 Die Schulpraktikanten erhalten die Unterhaltsbeihilfe von dem Tage an, an dem das Ausbildungsverhältnis beginnt. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit dem Tage, an dem das Ausbildungsverhältnis endet.

Endet das Ausbildungsverhältnis kraft Rechtsvorschrift (§§ 27, 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung) mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung oder mit dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung, wird die Unterhaltsbeihilfe für die Zeit nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats belassen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder bei einer Ersatzschule erworben, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur bis zum Tage vor dem Beginn dieses Anspruchs belassen.

3 Die Unterhaltsbeihilfe wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung in dem Ausbildungsverhältnis gewährt. Sie wird jedoch während des regelmäßigen Erholungsurlaubs, während eines etwaigen Sonderurlaubs von höchstens gleicher Dauer und im Krankheitsfalle bis zur Dauer von längstens 26 Wochen weitergezahlt. In den Fällen, in denen der Wegfall der Unterhaltsbeihilfe im Krankheitsfall eine besondere Härte bedeutet, kann die Unterhaltsbeihilfe ganz oder teilweise weitergezahlt werden.

4 Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf die Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Unterhaltsbeihilfe gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Die allgemeinen Bestimmungen für die Auszahlung der Dienstbezüge der Beamten gelten für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen entsprechend. Die Unterhaltsbeihilfen sind bei Kapitel 0512 Titel 422 2 nachzuweisen.

5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1978 S. 949.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Düsseldorf und Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

die Stelle	des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Münster,
2 Stellen	eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,
1 Stelle	eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,
je 1 Stelle	eines Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg und Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1978 S. 950.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 2,– DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi); hier: Änderungen und Ergänzungen des bundeseinheitlichen Teils . 133

Personalnachrichten 145

– MBl. NW. 1978 S. 950.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,– DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.